



Informationen zum Härtefallkommissionsverfahren

Was ist die Härtefallkommission?

Die Härtefallkommission ist ein von der Landesregierung eingerichtetes behördenunabhängiges achtköpfiges Gremium aus dem Bereich der Kirchen, der Flüchtlingsorganisationen, der Wohlfahrtsverbände, der kreisfreien Städte und Landkreise sowie der Landesregierung.

Welche Aufgaben hat die Härtefallkommission?

Die Härtefallkommission prüft, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers, dem nach den allgemeinen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen nach dem Aufenthaltsgesetz keine Aufenthaltserlaubnis erteilt oder verlängert werden kann, die weitere Anwesenheit im Bundesgebiet rechtfertigen. Der Ausländer muss grundsätzlich den Lebensunterhalt für sich und seine Angehörigen selbst sichern können; hiervon ist bei unverschuldeter Bedürftigkeit abzusehen.

Wird ein Härtefallersuchen an das Innenministerium gestellt, so entscheidet dieses, ob eine Anordnung gegenüber der Ausländerbehörde zu treffen ist, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen oder zu verlängern. An die Entscheidung des Innenministeriums ist die Ausländerbehörde gebunden.

Stellt die Härtefallkommission kein Härtefallersuchen, kann sie beschließen, der Ausländerbehörde eine Empfehlung zur Ermessensausübung zu geben. Diese ist für die Ausländerbehörde nicht bindend.

Wie wird ein Vorschlag zur Beratung an die Härtefallkommission gerichtet?

Ein Einzelfall kann von der Härtefallkommission nur beraten werden, wenn mindestens ein Mitglied der Kommission diesen als Vorschlag zur Beratung einbringt. Der Ausländer oder ein von ihm bevollmächtigter Dritter kann sich nicht selbst und nicht direkt an die Härtefallkommission wenden.

Der Ausländer oder der von ihm bevollmächtigte Dritte können sich schriftlich an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission beim Innenministerium oder an eines der unten stehenden Mitglieder wenden.

Jedes Mitglied, einschließlich der Leiter der Geschäftsstelle, entscheidet eigenverantwortlich, ob es das vorgetragene Anliegen für einen besonders gelagerten Härtefall hält und es ihn deshalb zur Beratung durch die Kommission einbringt. Das Mitglied wird nicht als Bevollmächtigter des Ausländers im Sinne eines Rechtsbeistandes tätig.

Wer kann sich an ein Mitglied der Härtefallkommission wenden?

Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die dringende humanitäre oder persönliche Gründe für einen weiteren Aufenthalt geltend machen, oder ein von ihnen schriftlich bevollmächtigter Dritter können sich in deutscher Sprache an ein Mitglied oder an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission wenden.

Der Ausländer, für den der Aufenthalt gewährt werden soll, muss sich in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten, so dass eine Ausländerbehörde des Landes für ihn zuständig ist. Die begehrte Aufenthaltserlaubnis kann nicht in einem anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahren bei der Ausländerbehörde erreicht werden. Der Ausländer darf nicht zur Fahndung ausgeschrieben sein; sein Rückführungstermin darf noch nicht feststehen. Der Rückführungstermin steht insbesondere fest, wenn der Rückflug bereits gebucht worden ist.

Hat sich die Härtefallkommission bereits einmal mit einem bestimmten Einzelfall befasst, darf über diesen nur erneut beraten werden, wenn eine wesentliche Veränderung der Sach- und Rechtslage eingetreten ist. Ein Einzelfall, der Gegenstand einer Erörterung der zwischen 1999 bis 2004 bestehenden Härtefallkommission des Landes war, stellt aufgrund der geänderten Befugnisse der Kommission keinen Wiederholungsantrag in diesem Sinne dar.

Wann soll in der Regel einem Härtefallersuchen nicht gefolgt werden?

In bestimmten Fällen ist die Härtefallkommission im Regelfall gehindert, ein Härtefallersuchen an das Innenministerium zu stellen.

Ein solcher Fall kann vorliegen, wenn für den Ausländer ein Aufenthaltsverbot besteht, er sich illegal aufhält oder ein gesetzlicher Versagungsgrund bzgl. eines Aufenthaltsrechts besteht.

Eine Aufenthaltsgewährung ist ebenfalls in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer ausgewiesen wurde oder Gründe vorliegen, die eine Abschiebungsanordnung rechtfertigen, wenn ausschließlich Gründe vorgetragen werden, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu würdigen sind oder Straftaten von erheblichem Gewicht begangen wurden.

Hat der Ausländer wiederholt oder gröblich gegen seine Mitwirkungspflichten verstoßen, hat er auf andere Weise behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert oder hat er die Ausländerbehörden über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände getäuscht, wird die Härtefallkommission ebenfalls regelmäßig kein Ersuchen stellen.

In besonderen Fällen atypischer Sachverhalte oder Geschehensabläufe kann es ausnahmsweise gerechtfertigt sein, trotz Vorliegens einer dieser Umstände um die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zu ersuchen.

Welche Wirkungen haben der Vorschlag zur Beratung, das Härtefallersuchen durch die Härtefallkommission und die Entscheidung des Innenministeriums?

Der Vorschlag zur Beratung ist kein förmlicher Rechtsbehelf und hat keine aufschiebende Wirkung. Er begründet keine Ansprüche gegenüber der Härtefallkommission, ihren Mitgliedern, dem Sachverständigen, dem Innenministerium oder gegenüber der Geschäftsstelle.

Soweit erforderlich, fordert die Geschäftsstelle die Ausländerbehörde auf, für die Dauer des Härtefallverfahrens von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen. Die Ausländerbehörde entscheidet in eigener Verantwortung, ob sie dieser Anforderung nachkommt.

Der Ausländer oder der bevollmächtigte Dritte können nicht verlangen, dass die Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Die Kommission hat bei ihrer Entscheidungsfindung rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen; ihre Mitglieder sind in ihren Entscheidungen unabhängig. Das Härtefallverfahren liegt ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers. Es werden keine subjektiven öffentlichen Rechte begründet; eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung der Härtefallkommission und des Innenministeriums ist ausgeschlossen.

Welche Angaben werden von der Härtefallkommission benötigt?

Zur Bearbeitung eines Anliegens sind folgende Angaben erforderlich:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit/Volkszugehörigkeit, Familienstand, derzeitige Anschrift, zuständige Ausländerbehörde;
- aktueller ausländerrechtlicher Status, Ausreisefristen;
- Darstellung der dringenden humanitären oder persönlichen Gründe, die die weitere Anwesenheit im Bundesgebiet des Ausländers rechtfertigen können. Es sollten weitere Angaben gemacht werden, die für die Beratung in der Kommission relevant sein können (vorhandene Unterlagen in Kopie beifügen);
- Angaben zur Lebensunterhaltssicherung oder zu einem Verpflichtungsgeber;
- Einverständniserklärung zum Umgang mit personenbezogenen Daten und zur Akteneinsicht nach beiliegendem Vordruck;
- Vertretungsvollmacht zur Beauftragung eines Dritten (falls erforderlich; nach beiliegendem Vordruck);
- Erklärung zur Hinzuziehung eines Sachverständigen mit einer besonderen Qualifikation für psychiatrische oder neurologische Erkrankungen, Psychotherapie oder Psychologie (falls erforderlich; nach beiliegendem Vordruck).

An wen ist das Anliegen zu adressieren?

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern

- Geschäftsstelle der Härtefallkommission -

Herrn Matthias Wiedermann, II GHK

- persönlich -

Alexandrinenstr. 1

19055 Schwerin

Tel.: 0385/ 588-2150 oder -2157

Fax: 0385/ 588-482-2150 oder -2157

ghk@im.mv-regierung.de

Herrn MDg a. D. Wolfgang Rudloff

De Hellberg 14

19065 Pinnow

w.rudloff@freenet.de

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Region Vorpommern

Herrn Ulrich Höckner

- persönlich -

Friedländer Straße 44

17389 Anklam

Tel.: 03971/ 20 35-0

Fax: 03971/ 20 35 19

kreisstelle.ostvorpommern@caritas-vorpommern.de

Herrn Holger Schlichting

- persönlich -

c/o AWO Kreisverband Wismar e.V.

Erich-Weinert-Promenade 2

23966 Wismar

Tel.: 03841/ 7100-15

Fax: 03841/ 7100-50

awomigra@gmx.de

Der Paritätische Wohlfahrtsverband
Landesverband Mecklenburg- Vorpommern e.V.
Frau Christina Hömke
- persönlich -
Wismarsche Str. 298
19055 Schwerin
Tel.: 0385/ 59 22 10
Fax: 0385/ 59 22 122
Christina.Hoemke@paritaet-mv.de

Herrn Landrat
Thomas-Jörg Leuchert
- persönlich -
Landkreis Bad Doberan
August-Bebel-Str. 2
18202 Bad Doberan
Tel.: 038203/ 60-246
Fax: 038203/ 60-300
Ilona.Baltzer@lk-dbr.de

Hansestadt Rostock
Der Oberbürgermeister
- Stadtamt -
Herrn Hans-Joachim Engster
- persönlich -
Charles-Darwin-Ring 6
18059 Rostock
Tel.: 0381/ 381-3200
Fax: 0381/ 381-3280
stadtamt@rostock.de

Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern
Herrn Peter Herrmannsen, IX 400
- persönlich -
Friedrich-Engels-Str. 47
19061 Schwerin
Tel.: 0385/ 588-9400
Fax: 0385/ 588-9045
peter.herrmannsen@sm.mv-regierung.de

Einverständniserklärung
zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung
personenbezogener Daten des Ausländers
sowie zur Akteneinsicht

Name, Vorname

Geburtsdatum

Wohnanschrift

Staatsangehörigkeit/
Volkszugehörigkeit

1. Ich erkläre mein Einverständnis, dass die Geschäftsstelle der Härtefallkommission Mecklenburg-Vorpommern (Anschrift: Alexandrinenstr. 1, 19055 Schwerin) meine personenbezogenen Daten erhebt, verarbeitet und nutzt, insbesondere an die Härtefallkommission und das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als oberste Ausländerbehörde weitergibt, soweit dies zur Bearbeitung meines Anliegens erforderlich ist. Dazu gehört auch die Nachfrage bei der Ausländerbehörde, wie ein Beschluss der Kommission oder eine Entscheidung des Innenministeriums umgesetzt wurde. Diese Einwilligung umfasst ausdrücklich die in § 7 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern genannten Daten. Dies sind Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen oder die die Gesundheit oder das Sexualleben betreffen.
2. Ich erkläre ferner mein Einverständnis, dass die Härtefallkommission und ihre Geschäftsstelle Einsicht in meine Akten nimmt.
3. Mir ist bekannt, dass ich die zuvor erklärten Einwilligungen verweigern und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Ich bin mir bewusst, dass es für die Geschäftsstelle und die Härtefallkommission dann nicht mehr möglich ist, mein Anliegen weiter zu bearbeiten.

Ort, Datum

Unterschrift

Vertretungsvollmacht

(nur auszufüllen, wenn das Anliegen durch einen Dritten vorgetragen werden soll)

Ich beauftrage

Frau/Herrn

sich für mich an ein Mitglied der Härtefallkommission Mecklenburg-Vorpommern zu wenden.

Ort, Datum

Unterschrift

Einverständniserklärung

zur Hinzuziehung eines Sachverständigen mit besonderer Qualifikation für psychiatrische oder neurologische Erkrankungen, Psychotherapie oder Psychologie aufgrund eines Beschlusses der Härtefallkommission

sowie

zur Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten des Ausländers durch den Sachverständigen, zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Sachverständigen sowie zur Einsichtnahme des Sachverständigen in die in der Ausländerakte bereits vorhandenen ärztlichen Unterlagen (Atteste, Stellungnahmen oder Gutachten)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Wohnanschrift

Staatsangehörigkeit/
Volkszugehörigkeit

1. Ich erkläre mein Einverständnis, dass die Härtefallkommission Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der von mir vorgetragenen Begründung meines Anliegens durch Beschluss einen Sachverständigen mit besonderer Qualifikation für psychiatrische oder neurologische Erkrankungen, Psychotherapie oder Psychologie zur Beratung meines Einzelfalls hinzuzieht.
2. Ich erkläre ferner mein Einverständnis, dass der durch die Härtefallkommission hinzugezogene Sachverständige meine personenbezogenen Daten erhebt und nutzt, soweit dies zur Bearbeitung meines Anliegens erforderlich ist. Diese Einwilligung umfasst ausdrücklich die in § 7 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern genannten Daten. Dies sind Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen oder die die Gesundheit oder das Sexualleben betreffen.
3. Mein Einverständnis umfasst auch, dass ich meine behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber dem Sachverständigen entbinde.
4. Ich bin ebenfalls damit einverstanden, dass der Sachverständige in die in meiner Ausländerakte bereits vorhandenen ärztlichen Unterlagen (Atteste, Stellungnahmen oder Gutachten) Einsicht nimmt.
5. Mir ist bekannt, dass ich die zuvor erklärten Einwilligungen verweigern und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Ich bin mir bewusst, dass mein Anliegen dann ohne Beteiligung eines Sachverständigen geprüft wird.

Ort, Datum

Unterschrift